

MERKBLATT FÜR „WINDELTONNE“

Die Einführung der **kostenlosen Windeltonne per 1. 2. 2004** wurde im Gemeinderat am 12. 12. 2003 beschlossen.

1. Anspruch und Größe der Windeltonnen

Eine kostenlose Windeltonne in Anspruch nehmen kann jeder Klosterneuburger Privathaushalt unter nachstehenden Bedingungen:

- a. In welchem sich mindestens 1 Kleinkind befindet, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht sauber ist,
- b. der die Abfallwirtschaftsgebühr und –abgabe entrichtet,
- c. dessen in Verwendung stehende Restmülltonne für die Entsorgung der Windeln nicht ausreicht.

Für jedes Kind soll 1/80 l Windeltonne zur Verfügung gestellt werden. Bei mehreren Kindern in einem Haus bzw. Haushalt sind dem Bedarf entsprechend größere Tonnen zuzustellen. Sobald das Kind sauber ist bzw. spätestens nach Vollendung des 3. Lebensjahres, ist die Windeltonne zurückzugeben. Hat das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird die Windeltonne automatisch eingezogen. Wenn notwendig, kann bei entsprechender Begründung und Rücksprache mit der Abteilung Wirtschaftshof, die Windeltonne auch länger in Anspruch genommen werden.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine kostenlose Windeltonne.

Durch das Beistellen einer Windeltonne darf das Volumen der in Verwendung stehenden Restmülltonnen nicht reduziert werden.

2. Beantragung der Windeltonne (Antragsteller)

Die Windeltonne kann durch den Liegenschaftseigentümer (auch durch dessen Vertreter, z. B. Großeltern des Kindes) bzw. bei Mehrfamilienhäusern und Wohnbauten von der Hausverwaltung beantragt werden. D.h. Mieter müssen den Liegenschaftseigentümer bzw. die Hausverwaltung davon in Kenntnis setzen, dass sie eine Windeltonne beanspruchen wollen (diese Vorgangsweise wird auch bei allen übrigen Mülltonnen praktiziert).

Beantragt werden kann die Windeltonne beim jeweiligen Ortsvorsteher oder bei der Abteilung GA IV/7 – Wirtschaftshof. Die Abteilung GA IV/7 stellt die Windeltonnen zu, hält sie in Evidenz und zieht sie auch ein. Bei Fragen kann während der Bürostunden unter **02243/444 DW 452, 259, 260, 453** angerufen werden.

3. Erforderliche Nachweise

Bei der Beantragung der Windeltonne ist die **Geburtsurkunde** des Kindes vorzulegen und die **Adresse bzw. die EDV-Nr.**, unter welcher die Abfallwirtschaftsgebühr- und –abgabe bezahlt werden, bekanntzugeben.

4. Entleerung und Inhalt der Windeltonnen

Die Windeltonnen werden am selben Tag wie die Restmülltonnen entleert und sind daher, so wie die Restmülltonnen, zur Entleerung bereitzustellen.

Bei der Entleerung gelten die gleichen Richtlinien wie bei den anderen Mülltonnen.

D. h. in der Windeltonne dürfen sich nur Windeln befinden und **kein anderer Müll!**

Es wird bei der Entleerung streng kontrolliert!

Befindet sich anderer Müll in der Windeltonne, wird diese nicht entleert und der Liegenschaftseigentümer mittels schriftlicher Nachricht in Kenntnis gesetzt, warum die Tonne nicht entleert wurde.